



EINGEGANGEN

16. Mai 2014

Erl.....

## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 4 K 1131/11

Im Namen des Volkes!

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.  
2.  
3.  
4.  
5.

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,  
Gz.: - S-243/11 -

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,  
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Greve, Stadtamt, Justizariat, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen,  
Gz.: - 051-605-235848 -

b e i g e l a d e n :

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),

Prozessbevollmächtigter:

Herr Meyer, Landkreis Rotenburg/Rechtsamt, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg  
(Wümme),  
Gz.: - 30. 32-64/14 -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Vosteen als Vorsitzenden, Richterin Korrell und Richter Dr. Sieweke sowie den ehrenamtlichen Richter Dahl und die ehrenamtliche Richterin Grönvall aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 2014 für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selber trägt.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Den Klägern wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

**Die Berufung wird zugelassen.**

### Tatbestand

Die Kläger begehren von der Beklagten die Erteilung einer Duldung für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen.

Die im Jahre 1982 in Pec geborene Klägerin zu 1. ist serbische Staatsangehörige. Die Kläger zu 2. bis 5. sind ihre in den Jahren 2004, 2005, 2007 und 2011 in Deutschland geborene Kinder.

Die Klägerin zu 1. reiste im Jahr 2001 in das Bundesgebiet ein und stellte in Oldenburg einen Asylantrag. Zur Durchführung des Asylverfahrens wurde sie in der Gemeinde Sottrum zugewiesen. Nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens wurden der Klägerin in der Folgezeit von der Ausländerbehörde des Landkreises Rotenburg Duldungen erteilt. Die zuletzt erteilten Duldungen enthielten eine Aufenthaltsbeschränkung auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Samtgemeinde Sottrum. Die Kläger zu 1. bis 5. sind in der Duldung der Klägerin zu 1. mit eingetragen.

Die Klägerin zu 1. ist seit dem 23.12.2013 mit Herrn ██████████ verheiratet. Herr ██████████ stammt ebenfalls aus Pec und hat seinen Wohnsitz in Bremen. Er ist zurzeit im

Besitz einer von der Ausländerbehörde der Beklagten erteilten Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG. Herr [REDACTED] ist der Vater der Kläger zu 2.- bis 5. Die Klägerin zu 1. ist zudem die Mutter des im [REDACTED] 2009 in Rotenburg geborenen Sohnes / [REDACTED]. Für dieses Kind hatte der deutsche Staatsangehörige [REDACTED] die Vaterschaft in einer notariell beurkundeten Erklärung bereits vorgeburtlich anerkannt. Auf eine behördliche Vaterschaftsanfechtung durch den Beigeladenen stellte das Amtsgericht Rotenburg mit Beschluss vom 02.02.2012 fest, dass Herr [REDACTED] nicht der Vater des Kindes [REDACTED] sei. Eine gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde wies das Oberlandesgericht Celle mit Beschluss vom 22.03.2012 zurück.

Die Kläger bemühten sich in der Vergangenheit bereits mehrfach, bislang vergeblich, um eine Wohnsitzverlagerung nach Bremen. Zuletzt beantragten sie bei der Ausländerbehörde des Beigeladenen mit Antrag vom 17.12.2010 eine Umverteilung nach Bremen. Über den Antrag wurde noch nicht entschieden, weil sich die Ausländerbehörde der Beklagten gegenüber der Ausländerbehörde des Beigeladenen bislang noch nicht dazu erklärt hat, ob sie einer Wohnsitzverlagerung zustimme.

Nach übereinstimmenden Angaben der Kläger und der Beklagten beantragten die Kläger zu 1. bis 4. mit Anträgen vom 17.12.2010 bei der Ausländerbehörde der Beklagten die Erteilung einer Duldung für die Stadtgemeinde Bremen. Unter dem Datum des 29.08.2011 stellte auch die Klägerin zu 5. einen solchen Antrag. Die Anträge wurden von der Ausländerbehörde der Beklagten nicht beschieden.

Am 01.09.2011 haben die Kläger zu 1. bis 4 vor dem Verwaltungsgericht Untätigkeitsklagen erhoben. Am 26. Januar 2012 hat auch die Klägerin zu 5. eine Untätigkeitsklage erhoben. Mit Beschluss vom 23.04.2012 hat die Kammer die Klagen zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

Zur Begründung ihrer Klage tragen die Kläger vor, dass die Klägerin zu 1. mehrere gemeinsame Kinder mit Herrn [REDACTED] habe. Die Kläger hätten einen Anspruch auf ein Zusammenleben mit Herrn [REDACTED] als Ehemann und Vater. Herr [REDACTED] halte sich mit einer Aufenthaltserlaubnis in Bremen auf und gehe dort auch einer beruflichen Tätigkeit nach. Deshalb sei ihm eine Umsiedlung in den Landkreis Rotenburg nicht zuzumuten. Die Klägerin zu 1. wolle sich zudem um ihre in Bremen wohnhafte Schwiegermutter kümmern, die erkrankt und pflegebedürftig sei. Wegen eines Wasserschadens und einer Wohnungskündigung habe sich die Wohnsituation in Sottrum zudem zuletzt als schwierig dargestellt. Deshalb habe ihnen die Ausländerbehörde des Beigeladenen, die auch keine Bedenken gegen einen Umzug der Kläger nach Bremen habe, Besuchserlaubnisse für

Bremen erteilt. Die Kläger lebten jetzt bei Herrn [REDACTED] und die Kinder gingen zurzeit in Bremen zur Schule. In der Familie lebe auch ein deutsches Kind. Der Sohn Ahmed habe mit der Vaterschaftsanfechtung nicht auch automatisch seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, den Klägern eine Duldung für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Eine sog. Zweitduldung könne den Klägern nur erteilt werden, wenn dies wegen familiärer Belange kraft höherrangigen Rechts unabwiesbar notwendig sei. Hier sei die Notwendigkeit einer Wohnsitznahme in Bremen nicht hinreichend belegt. Der Ehemann und Vater der Kläger habe lediglich eine bis Ende 2012 befristete Beschäftigung nachgewiesen. Da seiner Aufenthaltserlaubnis wohnsitzbeschränkende Auflagen nicht beigegeben seien, könne er auch zu seiner Ehefrau und den Kindern nach Sottrum ziehen. Auch die Schwiegermutter der Klägerin zu 1. gebiete keine Wohnsitznahme der Kläger in Bremen. Ein inzwischen eingeholtes amtsärztliches Gutachten äußere sich nicht zu einer Pflegebedürftigkeit der Schwiegermutter. Es stehe zudem nicht fest, dass die Schwiegermutter die erforderlichen Kenntnisse zur Eigenmedikation nicht erlernen könne. Soweit sie ggf. Unterstützung bei der Medikamentenzusammenstellung und -verabreichung benötige, könne diese auch, wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, durch einen Pflegedienst erbracht werden. Mit der rechtskräftigen Vaterschaftsanfechtung sei die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes Ahmed ex tunc entfallen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Die Kammer hat Herrn [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung am 28.04.2014 als Zeugen vernommen. Hinsichtlich seiner Aussagen wird auf das Verhandlungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des Beigeladenen verwiesen. Der Inhalt der Akten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit dieses Urteil darauf beruht.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen durch die Beklagte. Die Beklagte ist für die Erteilung einer solchen Duldung örtlich nicht zuständig.

1. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) BremVwVfG ist – vorbehaltlich abweichender Regelungen – die Behörde örtlich zuständig in Angelegenheiten, die eine natürliche Person betreffen, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sinne hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies folgt aus der Legaldefinition des § 30 Abs. 2 Satz 3 SGB I (BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1997 – 1 C 25.96 – juris, Rn. 16 – NVwZ-RR 1997, 751). Nach der überwiegenden Rechtsprechung der Obergerverwaltungsgerichte kann ein Ausländer in diesem Sinne jedoch nur dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen, wo er sich mit behördlicher Billigung ausländerrechtlich aufhalten darf. Ist der Aufenthalt eines Ausländers räumlich beschränkt, hat der Ausländer dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt (OVG Bremen, Beschluss vom 30. Oktober 2007 – 1 B 138/07 –, st. Rspr.).

In nachfolgenden Entscheidungen hat Obergerverwaltungsgericht Bremen die sich bei Duldungsbegehren stellenden Zuständigkeitsfragen jedoch von der Frage des gewöhnlichen Aufenthalts i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) BremVwVfG gelöst. Danach sollte der Umstand der Antragstellung bei einer bestimmten Ausländerbehörde ausreichen, deren örtliche Zuständigkeit für die begehrte Entscheidung über die Erteilung einer sog. Zweitduldung zu begründen (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 04.05.2008 – 1 B 163/08). Ausgangspunkt für diese Rechtsprechung war einerseits die Erwägung, dass ein Duldungsinhaber aus höherrangigem Recht, insbesondere aus Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK, u.U. das Recht auf einen Ortswechsel herleiten konnte. Andererseits war jedoch die Ausländerbehörde, in deren Bereich der Ausländer sich bislang aufgrund einer räumlichen Aufenthaltsbeschränkung aufhielt oder von Gesetzes wegen aufhalten musste, nach der damaligen Rechtslage nicht berechtigt, eine Duldung für den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes zu erteilen. Dieses rechtliche Dilemma sollte durch die Begründung einer Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Zuzugsortes für die Entscheidung über eine Zweitduldung gelöst

werden. Danach stand dem Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde des angestrebten Zuzugsortes ein materieller Duldungsanspruch zu, wenn z. B. die familiären Belange den Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich dieser Ausländerbehörde kraft höherrangigen Rechts unabweisbar machten.

Diesem Lösungsansatz war auch die entscheidende Kammer in zurückliegenden Entscheidungen im Grundsatz gefolgt (vgl. u. a. Urteil v. 20.10.2008 - 4 K 153/07).

2. Die Kammer hält an dieser Rechtsprechung nicht länger fest. Der richterrechtlich entwickelten Konstruktion einer von der Frage des gewöhnlichen Aufenthalts i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) BremVwVfG losgelösten Behördenzuständigkeit bedarf es im hier einschlägigen Regelungskreis nicht länger, nachdem aufgrund einer Änderung des Aufenthaltsgesetzes den Ausländerbehörden die Befugnis eingeräumt worden ist, von der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts des Ausländers auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes abzuweichen.

Durch die Änderung des § 61 Abs. 1 AufenthG, insbesondere die Einfügung des Satzes 4, kann jetzt auch eine auswärtige Behörde eine Duldung für den Bereich des Zuzugsortes erteilen. Nach § 61 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist dies zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit und zu Ausbildungszwecken möglich, nach Satz 4 zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Familieneinheit. Während Satz 3 bereits 2007 in das Aufenthaltsgesetz eingefügt worden ist, ist dies hinsichtlich Satz 4 erst durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2258) geschehen. Der im Rahmen von § 61 Abs. 1 AufenthG verwendete Begriff des Aufenthalts ist dabei weit zu verstehen. Er umfasst sowohl den temporären Aufenthalt als auch die Begründung des Wohnsitzes. Für die in Satz 3 und Satz 4 genannten Konstellationen greift das Argument zur Bejahung der Zuständigkeit in der früheren Rechtsprechung daher nicht mehr (ebenso OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 12.06.2013 – OVG 3 S 32.13; VG Oldenburg, Beschl. v. 26.11.2012 – 11 B 4964/12; ähnlich OVG Hamburg, Beschl. v. 27.08.2012 – 5 Bs 178/12). Es gelten daher die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen des § 3 Abs. 1 BremVwVfG. Zuständig für die Erteilung der Duldung, die den Aufenthalt im angestrebten Zuzugsort ermöglicht, ist demnach nicht mehr die Behörde des Zuzugsortes, sondern die Behörde, die bislang die Duldung erteilt hat.

Den rechtlich geschützten Interessen von geduldeten Ausländern, die wie die Kläger eine Familienzusammenführung anstreben, wird jetzt durch die Regelung des § 61 Abs. 1 Satz 4 AufenthG hinreichend genüge getan, ohne dass es eines Rückgriffs auf eine im Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehene sog. Zweitduldung bedarf.

3. In Anknüpfung an die aus dem vorangegangenen Asylverfahren fortwirkenden Aufenthaltsbeschränkungen sind die den Klägern vom Beigeladenen seit dem 28.09.2010 erteilten Duldungen jeweils mit Aufenthaltsbeschränkungen auf das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) und mit der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Samtgemeinde Sottrum versehen gewesen. Diese Auflagen sind auch für die Bestimmung der für die aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten der Kläger zuständigen Behörde maßgeblich. Dabei kann es dahinstellt bleiben, ob die Wohnsitzauflage in der den Klägern zuletzt am 13.03.2014 erteilten Duldung u.U. wegen inhaltlicher Widersprüchlichkeiten rechtsfehlerhaft sein könnten, wenn darin sowohl von der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Samtgemeinde Geestequelle wie auch in der Samtgemeinde Sottrum die Rede ist. Der Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen erklärte hierzu in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer, dass es sich bei der Angabe der Samtgemeinde Geestequelle vermutlich um ein Schreibversehen handle. Gleichwohl ist auch in der Duldung vom 13.03.2014 der Aufenthalt der Kläger durch die Ausländerbehörde des Beigeladenen weiterhin gemäß § 61 Abs. 1 AufenthG auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) beschränkt worden, in dem auch beide genannten Samtgemeinden belegen sind. In Bremen dürfen sich die Kläger jeweils nur vorübergehend mit Verlassensurlaubnissen nach § 15 Abs. 5 AufenthG aufhalten.

Aufgrund dieser Aufenthaltsbeschränkungen ist für die Kläger gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) VwVfG (Bund) die Ausländerbehörde des Beigeladenen für die Entscheidung zuständig, ob der Geltungsbereich der den Klägern erteilten Duldung in Anwendung des § 61 Abs. 1 Satz 4 AufenthG räumlich auf den Bereich der Stadtgemeinde Bremen zu erweitern ist.

4. Die Kläger können nicht beanspruchen, dass die Kammer ihr Duldungsbegehren nach der bisherigen Rechtsanwendungspraxis behandelt, nach der die Ausländerbehörde der Beklagten zur Entscheidung über ihren (Zweit-)Duldungsantrag berufen gewesen wäre.

Maßgeblich für die Entscheidung eines Gerichts sind die Rechtsvorschriften, die sich im Zeitpunkt der Entscheidung für die Beurteilung des Klagebegehrens Geltung beimessen, und zwar gleichgültig, ob es sich um eine Feststellungsklage, eine Leistungsklage, eine Anfechtungsklage oder Verpflichtungsklage handelt; dabei kann das insoweit maßgebende Recht seinerseits auf früheres - d.h. außer Kraft getretenes - Recht verweisen und dieses für anwendbar erklären (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2002 – 3 C 54.01- m. w. N.).

Die hier maßgebliche Regelung des § 61 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ist durch Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22.11.2011 eingeführt worden. Gemäß Artikel 13 ist das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft getreten. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 59, ausgegeben am 25.11.2011; verkündet. Eine Übergangsregelung bezüglich bereits gestellter Duldungsanträge enthält das Gesetz nicht. Dass für bereits gestellte Duldungsanträge eine von allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Zuständigkeitsregelungen abweichende Verfahrenspraxis fortgelten soll, lässt sich dem materiellen Recht auch im Übrigen nicht entnehmen.

Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im konkreten Fall auch nicht ersichtlich ist, dass mit Inkrafttreten der Regelung des § 61 Abs. 1 Satz 4 AufenthG und den sich daraus ergebenden Folgen für die örtliche Behördenzuständigkeit die Rechte der Kläger nachträglich verkürzt worden wären. Die Kläger waren bereits anfänglich parallel vorgegangen, indem sie zeitgleich in Bremen die Erstellung einer sog. Zweitduldung und beim Beigeladenen eine Umverteilung nach Bremen beantragt haben. Ihr Duldungsbegehren für Bremen können die Kläger in dem beim Beigeladenen noch nicht abgeschlossenen Verfahren weiterverfolgen. Ebenso ist nicht ersichtlich, dass es für die Kläger in der Sache schwieriger geworden wäre, eine Duldung für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen zu erhalten. Nach der oben dargestellten Rechtsprechung des Obergerichtes Bremen konnte eine Zweitduldung nur erteilt werden, wenn dies aus Gründen höherrangigem Rechts unabdingbar war. Nach der Neuregelung des § 61 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann der räumliche Geltungsbereich einer Duldung jetzt im Wege einer einfachen Ermessensentscheidung ausgedehnt werden, wenn dies der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient. Soweit es nicht um die Aufrechterhaltung sondern um die erstmalige Herstellung einer familiären Einheit geht, wird eine räumliche Ausdehnung der Duldung nach § 61 Abs. 1 Satz 4 AufenthG jedenfalls dann in Betracht kommen, wenn die privaten Interessen an einer Herstellung einer familiären Einheit dem



öffentlichen Interesse an einer Beibehaltung der bestehenden räumlichen Beschränkung deutlich überwiegen (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 61 AufenthG, Rz. 18).

5. Schließlich ist nicht ersichtlich, dass den Klägern von der Beklagten die Erteilung einer Duldung für das Stadtgebiet Bremen rechtsverbindlich zugesagt worden wäre.

Der in der mündlichen Verhandlung als Zeuge vernommene Ehemann der Klägerin zu 1., Herr [REDACTED], führte in diesem Zusammenhang aus, dass ein Mitarbeiter in der Ausländerbehörde der Beklagten ihm gegenüber die Aussage getätigt habe, dass eine Familienzusammenführung in Bremen erfolgen könne, wenn er die Klägerin zu 1. heirate. Diese Aussage sei für ihn und seine Ehefrau überhaupt erst der Anlass gewesen, standesamtlich zu heiraten und die damit verbundenen erheblichen Kosten auf sich zu nehmen.

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 BremVwVfG bedarf eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt zu erlassen oder zu unterlassen, zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Eine schriftliche Zusage der Ausländerbehörde der Beklagten, nach einer Heirat den Klägern eine Duldung zu erteilen, findet sich nicht in den beigezogenen Akten. Auch die Kläger berufen sich lediglich auf mündlich getätigte Äußerungen. Ein sich gegen die Beklagte richtender Duldungsanspruch lässt sich darauf nicht stützen.

Ob durch eine entsprechende Äußerung durch einen Mitarbeiter der Beklagten bei den Klägern ein Vertrauenstatbestand geschaffen wurde, der von der Beklagten u.U. in zwischenbehördlichen Abstimmungsprozessen über den weiteren Aufenthaltsort der Kläger berücksichtigt werden müsste, bedarf im vorliegenden Verfahren keiner Klärung. Für die Kammer bestand daher kein Anlass, die Identität des vom Zeugen angesprochenen Behördenmitarbeiters und den genauen Inhalt der vom ihm getätigten Äußerungen weiter aufzuklären.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

7. Die Berufung ist gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Die Kammer sieht aufgrund einer

Gesetzesänderung die Grundlage für die Fortführung der bremischen Rechtsprechungspraxis zur sog. Zweiduldung als entfallen an. Diese Rechtsfrage ist bisher obergerichtlich nicht geklärt und hat Bedeutung über den hier zu entscheidenden Einzelfall hinaus.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzu legen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen und ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten.

Die Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

gez. Vosteen

gez. Korrell

gez. Dr. Sieweke